



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Bayern  
- Ressort B -  
Frau Linda Schneider  
Schwanthaler Straße 64  
80336 München

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner  
Alexander Burkhardt / Ref. VI-B-3 bal  
E-Mail  
burkhardtal@muenchen.ihk.de  
Tel.  
089 5116-1800  
Fax  
089 5116-81800

2. März 2017

### **Fortbildungsprüfung „Geprüfte/r Industrietechniker/in“**

- Errichtung von Prüfungsausschüssen gemäß § 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (FPO)
- Vorschläge für die Benennung von Prüfungsausschussmitgliedern für die Berufungsperiode 2017/2022 gemäß §§ 40,56 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Berufsbildungsausschuss der IHK München und Oberbayern hat am 10.12.2014 beiliegende Prüfungsvorschrift beschlossen. Sie wurde am 02.03.2015 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie genehmigt und am 17.04.2015 erlassen. Damit können wir die Prüfung in unser ca. 70 Fortbildungsabschlüsse umfassendes Prüfungsprogramm aufnehmen.

Für die Durchführung der oben genannten Fortbildungsprüfung sind Prüfungsausschüsse zu errichten.

Den zu errichtenden Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie je Ausschuss mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule bzw. ein Dozent einer Bildungseinrichtung angehören. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Kammerbezirk bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, Lehrer von Fortbildungseinrichtungen im Einvernehmen mit deren Trägern, berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorgeschlagen, so beruft die Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 2 Abs. 3 FPO).

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen (z.B. Fahrtkosten) und für Zeitversäumnisse kann - soweit eine Erstattung von anderer Seite nicht gewährt wird - in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz eine Zuwendung gezahlt werden.

Bei der Errichtung dieser Prüfungsausschüsse möchten wir Ihre Vorschläge berücksichtigen. Deshalb bitten wir Sie, uns für die Prüfungsgebiete sachkundige und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignete Personen bekannt zu geben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dazu die beiliegenden Antwortblätter unter Beachtung des Rücksendetermins verwenden würden.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
i.A.



Alexander Burkhardt

Anlagen

- Besondere Prüfungsvorschriften
- Vorschlagsbögen
- FPO

# VORSCHLAG ZUR BERUFUNG ALS PRÜFER FÜR FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Rücksendetermin:

bitte zurücksenden an:

Absender: (Stempel und Unterschrift der vorschlagenden Stelle)

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Abteilung VI-B-3 bal  
Postfach 80 09 80  
81609 München

Zur Berufung in den Prüfungsausschuss „**Gepürfte/r Industrietechniker/in**“ schlage(n) wir / ich  
als Beauftragten der  Arbeitgeber /  Arbeitnehmer /  Lehrer vor:

**Privatanschrift:**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

**Firmenanschrift:**

Firma \_\_\_\_\_ Stellung \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

**Beruflicher Werdegang:**

<u>Art der Prüfung</u>	<u>Prüfende Stelle</u>	<u>bestanden am</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Fragen an die vorgeschlagene Person:**

Haben Sie bereits bei Prüfungen mitgewirkt? ja  nein

<u>Art der Prüfung</u>	<u>Prüfende Stelle</u>	<u>in welchem Zeitraum</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ich bin mit der Berufung als Prüfer einverstanden. In meiner Person liegen keine Gründe, die der Eignung als Prüfer im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.

Ort, Datum

Unterschrift

